

Photovoltaikanlage Rothenburg VG Ansbach Urteil vom 31.10.2000 AN 9 K 99.01493, EzD 2.2.6.2 Nr. 19

Unzulässigkeit einer Photovoltaikanlage in Rothenburg o. T.

Erfasst Art. 6 DSchG alle Baudenkmäler i. S. des Art. 1 Abs. 2?

Zum Sachverhalt

Kl. beabsichtigt, auf seinem Anwesen in Rothenburg auf dem dort vorhandenen nach Südwesten gerichteten Scheunendach eine Photovoltaikanlage in zwei Elementen mit einer Gesamtfläche von 18,5 m² zu errichten. Das Anwesen liegt im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung der Beklagten. Gemäß § 10 dieser Baugestaltungssatzung sind Solaranlagen (für Strom und Warmwasser) unzulässig. Das Anwesen ist in der Denkmalliste wie folgt beschrieben: Bauernhof, Wohnhaus, bez. 1749, im Kern 16. Jahrhundert).

Auszug aus den Gründen

Gegenstand des Verfahrens ist der Antrag des Klägers auf Verpflichtung der Beklagten, unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 23. September 1999 dem Kläger die in der Fassung des Änderungsantrages vom 23. Mai 2000 beantragte Erlaubnis nach Art. 6 DSchG und die Zulassung einer Abweichung von § 10 Baugestaltungssatzung der Beklagten gemäß § 14 Baugestaltungssatzung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der südlichen Dachfläche der Scheune im Anwesen . . . zu erteilen. Die mit diesem Antrag zulässige Klage ist unbegründet. . . .

Bei der Scheune, auf deren Dach die geplante Photovoltaikanlage angebracht werden soll, handelt es sich ohne Zweifel um ein Baudenkmal i. S. d. Art. 1 Abs. 1, 2 und Art. 6 Abs. 1 Ziffer 1 DSchG. Typischerweise gehören seit jeher zu einem Bauernhof, wie er in der Denkmalliste eingetragen ist, neben dem Wohnhaus auch Nebengebäude; von der Beschreibung in der Denkmalliste wird daher auch die Scheune umfasst. Diese ist demnach Bestandteil der Gesamtanlage und nimmt an deren Denkmalcharakter teil. Vernünftige Zweifel an dieser Auffassung lassen auch die Bauweise, das Erscheinungsbild und die fachlichen Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege nicht zu. Die Durchführung der beantragten Baumaßnahme würde auch zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes des Bauwerkes führen. Dabei kommt es ausschließlich darauf an, ob tatsächliche Veränderungen an dem Bauwerk erfolgen, jedoch zunächst nicht darauf, ob hierdurch das Erscheinungsbild des Gebäudes entscheidend verändert würde.

Tatbestandsvoraussetzung für die Versagung der Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG ist das Vorliegen gewichtiger Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte

Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Liegen diese vor, kann die Erteilung der Erlaubnis im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens versagt werden.

Ob gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen, ist gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff auf der Tatbestandsseite der Norm, der mit Ermessen auf ihrer Rechtsfolgeseite gekoppelt ist, also nicht um eine Ermächtigung zur Ermessensausübung, die sich an dem unbestimmten Rechtsbegriff auszurichten hat (vgl. BayVGh, U.v. 8.5.1989; BayVBl. 1990 S. 208 ff. m. w. N.).

Bei der Frage, ob gewichtige Gründe gegeben sind, welche für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen, ist die denkmalpflegerische Bedeutung des Objektes zu bewerten (vgl. BayVGh, U. v. 12.6.1978, BayVBl. 1979, 118/119), denn mit der gegenüber Art. 1 Abs. 1 DSchG verschärften Anforderung an das denkmalpflegerische Gewicht soll erreicht werden, dass nicht alle durch den relativ weit gefassten Denkmalbegriff zunächst Art. 6 DSchG unterfallenden Bauwerke zugleich dem in Art. 6 DSchG enthaltenen Veränderungsverbot unterfallen, vielmehr sollen dadurch denkmalpflegerisch untergeordnete Objekte ausgesondert werden.

Hiervon ausgehend wurde seitens des am Verfahren wiederholt beteiligten Landesamtes für Denkmalpflege zunächst unter Zugrundelegung der in Art. 1 Abs. 1 DSchG normierten Kriterien ein Interesse der Allgemeinheit an der unveränderten Erhaltung des gesamten Bauernhofes wegen seiner ortsgeschichtlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Bedeutung bejaht. Weiterhin führt das Landesamt für Denkmalpflege darauf aufbauend in seinen Stellungnahmen aus, dass gewichtige Gründe des Denkmalschutzes gegen das streitgegenständliche Vorhaben sprächen. So beeinträchtigt die beabsichtigte Photovoltaikanlage das Baudenkmal, wirke sich störend auf die Dachlandschaft aus und würde im Falle ihrer Zulassung als Präzedenzfall eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Dachlandschaft der Stadt Rothenburg o. d. T. nach sich ziehen. Insgesamt ist in den Stellungnahmen des Landesamtes ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, aus welchen denkmalpflegerischen Gründen eine Erlaubnis für die streitgegenständliche Anlage auch in der abgeänderten Fassung und auch im Hinblick auf die eingeschränkte Einsehbarkeit nicht in Frage kommen sollte. Die entscheidende Kammer hat nach Durchführung eines Augenscheins keine Zweifel an den Feststellungen des Landesamtes, dass vorliegend gewichtige Gründe des Denkmalschutzes gegeben sind, welche für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

Die gegenüber dem Maßstab des Art. 1 Abs. 1 DSchG erforderliche gesteigerte Bedeutung der streitgegenständlichen Gesamtanlage ist eindeutig zu bejahen. Auch isoliert betrachtet handelt es sich bei der für die Anbringung der Photovoltaikanlage vorgesehenen Scheune nicht um ein denkmalpflegerisch untergeordnetes Objekt, für welches eine Veränderung unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht werden

sollte. Die Scheune hat vielmehr Bedeutung für die historische Ortsstruktur - zu der nicht nur der eigentliche Altstadtbereich gehört -, für das Stadtbild und das denkmalgeschützte Ensemble der ehemaligen Freien Reichsstadt Rothenburg o. d. T. Die Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Dach würde sowohl für dieses Ensemble als auch für die Scheune selbst einen schweren Eingriff darstellen, dem gewichtige Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Dass die streitgegenständliche Anlage im Nahbereich nur sehr eingeschränkt und von der Altstadt her überhaupt nicht einsehbar ist, ändert nichts an der Denkmaleigenschaft und den gewichtigen Gründen des Denkmalschutzes für die Beibehaltung der bisherigen Dachgestaltung. Das denkmalpflegerische Erhaltungsinteresse besteht auch grundsätzlich unabhängig von Beeinträchtigungen, die von Gebäuden oder Anlagen in der Umgebung des Baudenkmales auf dieses einwirken oder von in der Vergangenheit vorgenommenen denkmalschutzwidrigen Veränderungen des Baudenkmales selbst (vgl. u. a. Urteil BayVGH v. 17.6.1998, 26 B 96.2703).

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass es sich beim streitgegenständlichen Bauwerk um ein Baudenkmal handelt, für dessen unveränderte Beibehaltung gewichtige Gründe sprechen. Auch wenn es sich bei der Anlage wohl nicht um ein besonders hoch einzustufendes Denkmal von großer Ausstrahlungskraft handelt, so überschreitet es doch deutlich die Grenzen des Unbedeutenden bzw. Untergeordneten im Hinblick auf seine Bedeutung für die sich in diesem Bereich darstellende historische Ortsstruktur und in Beziehung zu den benachbarten historischen Gebäuden. . . .

Anmerkung von Eberl in EzD